

Satzung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V.
in der von der Mitgliederversammlung in Osnabrück am 14. Juni 2002
verabschiedeten Fassung

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss aller in Niedersachsen tätigen Archäologinnen und Archäologen und führt die Bezeichnung "Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V.". Sie hat ihren Sitz in der Stadt Hannover.

§ 2

Zweck

1. Die Kommission bezweckt die Förderung der archäologischen Landesforschung in Niedersachsen und tritt ein für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes.
2. Sie will dieses Ziel erreichen durch:
 - a) Anregungen und Förderung von Forschungen auf diesem Gebiet ganz allgemein, insbesondere aber auch der Vorhaben, die über die Kraft eines einzelnen Wissenschaftlers oder den Arbeitsbereich einzelner Institute hinausgehen;
 - b) die Koordinierung von Forschungsvorhaben verschiedener an gleichen Zielsetzungen arbeitender Forschungsträger, besonders der Bestrebungen der Landesinstitute, der Bemühungen der Landschaftsverbände, der Arbeiten kommunaler Institutionen und solcher Vorhaben, die von einzelnen Fach- oder Laienforschern getragen werden, ohne dadurch die Initiative des Einzelnen einzuengen oder die Zuständigkeit einzelner Institute beschränken zu wollen;
 - c) Bereitstellung von ausreichenden Publikationsmöglichkeiten;
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - e) Schaffung und ggf. Institutionalisierung von Kontakten zu in- und ausländischen Nachbarorganisationen, die an ähnlichen Aufgaben arbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2. Die Kommission ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Kommission dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kommission. Bei ihrem Austritt oder bei der Auflösung der Kommission haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke der Kommission geleisteten Beiträge und Spenden.

4. Die Kommission darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kommission fremd sind, begünstigen.

5. Die Mitglieder der Organe der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Kommission besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) zugewählten Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

2. Als ordentliche Mitglieder gehören der Kommission auf eigenen Antrag alle in der Archäologie Niedersachsens tätigen Wissenschaftler an, sofern sie ein einschlägiges Abschlußexamen einer deutschen Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule haben.

3. Als Mitglieder können auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission zugewählt werden:

- a) Wissenschaftler, die sich um die Archäologie Niedersachsens besondere Verdienste erworben haben,
- b) in Niedersachsen tätige Laienforscher, die sich um die Archäologie besondere Verdienste erworben haben und deren Arbeitsergebnisse sich im Niveau von Magister- oder Staatsexamensarbeiten niedergeschlagen haben.

4. Als fördernde Mitglieder können der Kommission Behörden, Körperschaften und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts beitreten. Veröffentlichungen der Kommission erhalten die fördernden Mitglieder kostenlos. Der Verkaufswert der Veröffentlichungen darf pro Jahr die Höhe des Förderbeitrages nicht übersteigen.

5. Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Archäologie Niedersachsens oder um die Kommission herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss persönlich und in schriftlicher Form an den Vorstand der Kommission gerichtet werden. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen nach § 4.2 erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

2. Der Antrag auf Zuwahl eines Mitgliedes muss von einem Mitglied der Kommission schriftlich an den Vorstand der Kommission gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) für die ordentlichen und zugewählten Mitglieder mit dem Verlassen des Arbeitsgebietes der Kommission, sofern die Mitgliederversammlung sich nicht auf Antrag des Mitgliedes für die Fortdauer der Mitgliedschaft ausspricht.

b) durch Austritt aus der Kommission. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist für fördernde Mitglieder nur jeweils zum Schluss des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres möglich. Es muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.

c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.

4. Bei groben Verstößen gegen das Interesse der Kommission kann vom Hauptausschuss der Ausschluss des Mitgliedes aus der Kommission beschlossen werden. In diesem Falle sind dem Mitglied die Gründe nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern es ist ihm vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist auch Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Einnahmen

1. Ordentliche und zugewählte Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

2. Mitgliedsbeiträge werden nur von den fördernden Mitgliedern erhoben. Der Regelbeitrag für die fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung

festgelegt und beträgt z. Zt. € 150,- . Er ist bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Weitere Einnahmen der Kommission fließen aus den Zuwendungen des Landes Niedersachsen und Spenden Dritter sowie aus den Zinsen eines etwaigen Vermögens der Kommission und aus dem Verkauf von Veröffentlichungen.

§ 7

Organe der Kommission

Die Organe der Kommission sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand,
4. Ausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung an wechselnden Tagungsorten abzuhalten, die in der Regel mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden sein soll.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Ausschüsse, der Herausgeber bzw. Schriftleiter und der Kassenprüfer.

b) Erteilung von Entlastungen,

c) Wahl des Vorstandes, der zuzuwählenden Mitglieder des Hauptausschusses, der Mitglieder der Ausschüsse und der Kassenprüfer,

d) Zuwahl von Mitgliedern,

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) endgültige Berufungsentscheidung bei Ausschlüssen,

g) Festsetzung der Höhe des Regelbeitrages der fördernden Mitglieder;

h) Satzungsänderung,

i) Auflösung der Kommission.

3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand nach § 36 BGB einzuberufen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Tagungstermin (Poststempel bzw. Absendedatum) unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, wobei die Ladung spätestens eine Woche vor Tagungstermin (Poststempel) an die Mitglieder ergangen sein muss.

5. Die korporativen fördernden Mitglieder sind ermächtigt, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen muss.

6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von einem Fünftel der Mitglieder erforderlich, wobei mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder möglich. Wird eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist eine neue ordnungsgemäß einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Mitglieder bei der Einladung ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden sind.

7. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Wahlen

1. Der Vorstand, die vier zuzuwählenden Mitglieder des Hauptausschusses, die Mitglieder der Ausschüsse und die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Wahl des Vorstandes, der zuzuwählenden Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Blockwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer werden in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

3. Bei den Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei den übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

a) dem Vorstand,

b) den Vertretern der im folgenden genannten Institutionen:

je einem Vertreter:

des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover, Urgeschichtsabteilung,

des Landesmuseums für Natur und Mensch Oldenburg, Abteilung Vorgeschichte,

des Braunschweigischen Landesmuseums, Abteilung Archäologie,

des Niedersächsischen Instituts für historische Küstenforschung, Wilhelmshaven,

des Seminars für Ur- und Frühgeschichte der Georg-August -Universität Göttingen,

der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Bezirksarchäologen;

je zwei Vertretern:

des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat Archäologie,
Hannover,

der bei den Landschaftsverbänden und Gebietskörperschaften tätigen Archäologen,

sowie je einem Vertreter:

des Landes Niedersachsen,

der fördernden Mitglieder,

c) vier unabhängig von ihrer institutionellen oder gruppenmäßigen Zugehörigkeit zu wählenden Mitgliedern.

2. Die institutionellen Mitglieder benennen ihre Vertreter im Hauptausschuss selbst. Ihr Mandat endet mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Amt. Für die Wahl der Vertreter der bei den Landschaftsverbänden und Gebietskörperschaften tätigen Archäologen sind nur die Angehörigen dieser Gruppe stimmberechtigt. Das Gleiche gilt für den Vertreter der fördernden Mitglieder.

3. Scheidet ein nach § 10.1.c gewähltes Mitglied des Hauptausschusses während seiner vierjährigen Wahlperiode aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Für das nachgewählte Mitglied endet das Amt mit der laufenden Wahlperiode.

4. Der Hauptausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Hauptausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Über die Sitzungen des Hauptausschuss führt der Schriftführer Protokoll. Dies ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung den Hauptausschussmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zu genehmigen.

6. Zu außerordentlichen Sitzungen tritt der Hauptausschuss zusammen, wenn fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.

7. Der Hauptausschuss kann der Mitgliederversammlung zur Unterstützung seiner Arbeit die Berufung von weiteren Ausschüssen vorschlagen, die sich nach der Erledigung ihrer Aufgaben oder mit dem Ende der Wahlperiode wieder auflösen. Deren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer zusammen. Er erledigt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

2. Der Arbeitsrahmen zwischen Vorstand und Hauptausschuss kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand leitet die Arbeit der Kommission und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse von Hauptausschuss und Mitgliederversammlung. Er verfügt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes über die Mittel der Kommission und verwaltet deren Vermögen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner vierjährigen Wahlperiode aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Für das nachgewählte Vorstandsmitglied endet das Amt mit der laufenden Wahlperiode.

§ 12

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Sie vertreten die Kommission jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse der Kommission - sofern sie nicht selbst Mitglied dieser Ausschüsse sind - mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen sind sie einzuladen.

§ 13

Gutachterausschuss

1. Für die fachliche Begutachtung von Anträgen auf Zuteilung von Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen setzt die Kommission für ihr Arbeitsgebiet bei Bedarf einen unabhängigen Gutachterausschuss ein.

2. Der Gutachterausschuss besteht aus fünf Kommissionsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, sowie dem Gutachter für das Fachgebiet Vor- und Frühgeschichte im Interministeriellen Ausschuss zur Verteilung von Mitteln zur verstärkten Förderung der Forschung in Niedersachsen, sofern dieser nicht als gewähltes Mitglied dem Ausschuss angehört. Wiederwahl ist zulässig. Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Über seine Sitzung hat der Gutachterausschuss ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Kommission zur Kenntnis zu geben ist.

4. Über seine Arbeit erstattet der Gutachterausschuss im Hauptausschuss zu dessen Sitzungen und der Mitgliederversammlung jährlichen Bericht.

5. Der Gutachterausschuss berät die Kommissionsmitglieder auf deren Wunsch über die Möglichkeiten der Beantragung von Forschungsmitteln und über die zu beachtenden Formalitäten.

6. Gibt der Gutachterausschuss über einen Antrag auf Forschungsmittel des Landes Niedersachsen ein negatives Gutachten ab, so ist er auf Wunsch des betroffenen Antragstellers verpflichtet, diesen über die für die Beurteilung maßgebenden Gründe zu informieren.

§ 14

Veröffentlichungen

1. Die Kommission gibt allein oder in Verbindung mit in Niedersachsen tätigen archäologischen Institutionen folgende Schriften heraus:

- a) Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen,
- b) Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte und deren Beihefte,
- c) Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens,

d) Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens,

e) Archäologie in Niedersachsen.

Sie erscheinen mit dem Zusatz "Im Auftrage der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e. V., herausgegeben von N. N.". Dabei sind die jeweiligen Herausgeber bzw. Schriftleiter und die Redaktionsmitglieder namentlich aufzuführen.

2. Über die geschäftliche Behandlung von Veröffentlichungen (Verlag, herausgebende Institution, Redaktion usw.) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Institution.

3. Mit dem Herausgeber und der betreffenden Institution ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die geschäftliche Durchführung regelt.

4. Die Herausgeber bzw. Schriftleiter erledigen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss. Sie berichten diesem über den jeweiligen Arbeitsstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Die Herausgeber bzw. Schriftleiter sind untereinander zur gegenseitigen Information und Abstimmung der zum Druck eingereichten Beiträge verpflichtet. Sie halten dazu jährlich wenigstens eine Besprechung ab.

§ 15

Wissenschaftliche Unternehmungen

Außer den Mitgliederversammlungen und den mit diesen verbundenen wissenschaftlichen Tagungen kann die Kommission auch andere für die Förderung der Landesforschung nützliche Zusammenkünfte, vor allem Fachsymposien und gemeinsame Tagungen mit verwandten Einrichtungen der Nachbardisziplinen, veranstalten.

§ 16

Auflösung der Kommission

1. Der Beschluss zur Auflösung der Kommission ist nur bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung möglich.

2. Bei Auflösung der Kommission oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen nach Ausgleich aller offenen Verbindlichkeiten an das Land Niedersachsen. Die Mittel aus dem Vermögen der Kommission dürfen in diesem Falle nur zu wissenschaftlichen Zwecken der Archäologischen Landesforschung verwendet werden. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.